



Austrian Pilots Academy
Verbandsflugschule

www.austrian-pilots-academy.at

ZVR 094042873 - AT.ATO.154

Information

Gemeinsame Luftfahrerausbildung





Inhalt

1	Einleitung	3
2	Unsere ATO	3
3	ATO Manuals - Übersicht	4
4	Schulunterlagen und Formulare - Übersicht	4
5	Zweck und Ziele der Verbandsflugschule	5
6	Organisation der Verbandsflugschule	6
7	Ausbildungsteam	8
8	Ausbildungsstandorte	8
9	Statut	8
10	Verbandsvorstand	8
11	Leistungen der Verbandsflugschule für die Mitgliedsvereine	9
12	Grundsatz für Kalkulationen	12
13	Aufwand und Abdeckung - Gründungskosten	12
14	Aufwand und Einnahmen - laufender Betrieb	12
15	Gründungskosten ATO für einen Verein - Beispiel	13
16	Eintrittsgebühr Verbandsflugschule - Beispiele	13
17	Betriebskosten einer vereinseigenen ATO	14
18	Mitgliedsbeitrag Verbandsflugschule - Beispiel	14
19	Theoriekurse	15
20	Praktische Ausbildung	15
21	Flugstundenkosten	15
22	Einsatz der Schulflugzeuge	16
23	Kooperationsübereinkommen	16
24	Konkurrenzangebote - Stand Juni 2014	16



1 Einleitung

Die Führung einer Flugschule ist aufgrund der von EASA vorgegebenen Standards und des damit verbundenen hohen personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwandes auf Dauer nur mehr für sehr große Vereine realisierbar.

Der Verband bietet deshalb allen Mitgliedsvereinen die Möglichkeit, ihre Mitglieder in der gemeinsamen ATO qualitativ hochwertig zu gemeinnützigen Preisen auszubilden. Darüber hinaus werden die Vereinsflugzeuge durch die Ausbildungsflüge und später durch die aus der Schule hervorgehenden Piloten wesentlich besser ausgelastet. Dies kann in Zeiten abnehmender Flugstunden die Existenz eines Vereines gewährleisten.

Die Verbandsflugschule bietet ihren Mitgliedsvereinen überdies ein Mitspracherecht im Rahmen des Verbandsvorstands, sodass jeder Mitgliedsverein mit Recht von "seiner ATO" sprechen und dies auch so bewerben kann.

Aufgabe dieser Information ist es, den Interessenten für eine Mitgliedschaft in der Verbandsflugschule, deren Organisation, sowie die Art und Weise der Zusammenarbeit und die grundsätzlichen Regeln hierfür transparent darzustellen.

2 Unsere ATO

Austro Control hat die Schule mit Bescheid vom 06. 06. 2014 als Ausbildungsorganisation gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr 1178/2011 Anhang VII (Teil-ORA) als AT.ATO.154 zugelassen.

Der Ausbildungsumfang soll alle denkbaren Ausbildungswünsche der Mitglieder erfüllen und so vermeiden, dass diese andere Schulen wählen.

Kapitel	Ausbildungsbereich		EASA/ZLPV
01	LAPL(A)	Leichtflugzeuglizenz für Flugzeuge	FCL.100 ff
02	LAPL(S)	Leichtflugzeuglizenz für Segelflugzeuge	FCL.100 ff
03	SPL(A)	Segelflugzeugpilotenlizenz	FCL.200 ff
04	PPL(A)	Privatpilotenlizenz	FCL.200 ff
05	CPL(A)	Berufspilotenlizenz	FCL.300 ff
06	ATPL(A)	Verkehrspilotenlizenz	FCL.500 ff
07	IR(A)	Instrumentenflugberechtigung	FCL.600 ff
08	CR(A)	Klassenberechtigung SEP und MEP	FCL.700 ff
09	MCC	Multi-Crew Cooperation	FCL.735.A
10	SB	Segelflugzeug Schleppberechtigung	FCL.805
11	NQ	Nachtflugberechtigung	FCL.810
12	FI(A)	Lehrberechtigung	FCL.900 ff
13	CRI(A)	Lehrberechtigung für Klassenberechtigungen	FCL.905.CRI ff
14	IRI(A)	Lehrberechtigung für Instrumentenflug	FCL.905.IRI ff
15	FI(S)	Lehrberechtigung Segelflug	FCL.900 ff
16	FE(A)	<i>Prüfer - Auffrischungsseminar in Vorbereitung</i>	FCL.1025
17	FIR	Fluglehrer - Auffrischungsseminar	FCL.940.FI
18	UL(A)	Ausbildung UL einschließlich Lehrberechtigung	ZLPV § 24a ff
19	FF	Kurse zum Erwerb des Funkerzeugnisse	ZLPV § 117 (3)
20	L	Language Proficiency	FCL.055



3 ATO Manuals - Übersicht

		Bezeichnung	Inhalte	
1	OMM	Organisation Management Manual	Kapitel 01 bis 06	01 Inhalte aller Manuals 02 Grundlagen 03 Organisation (nach ISO 9001) 04 EASA Referenzen 05 Begriffsbestimmungen 06 Revisionen aller Manuals
			Kapitel 07	Unterlagen und Formulare
2	OM	Operational Manual	Kapitel 01 bis 04	01 General 02 Technical 03 Route 04 Personell Training
3	TRM	Training Manual	Kapitel 01 bis 20	01 General 11 Schlepp 02 LAPL(A) 12 NQ 03 LAPL(S) 13 FI(A) 04 SPL(A) 14 CRI(A) 05 PPL(A) 15 IRI(A) 06 CPL(A) 16 FI(S) 07 ATPL(A) 17 08 IR(A) 18 FIR 09 CR(A) 19 UL 10 MCC 20 Funk

Die Manuals umfassen insgesamt 626 Seiten.

4 Schulunterlagen und Formulare - Übersicht

Die im Kapitel 07 des Organisation Management Manuals enthaltenen Formulare sind nach den Buchstaben A bis W in Sachgebiete unterteilt.

Für die Fluglehrer gibt es eine Übersicht aus der sie ersehen können, welche Unterlagen und Formulare sie jeweils für einen bestimmten Kurs benötigen.

Alle Unterlagen können vom "ATO Management System" heruntergeladen werden.

A	Unterlagen für theoretische und praktische Ausbildung	M	Anwesenheitsdokumentation
B	Theorietests	N	Feedbacks
C	Progress Checks und Qualifying Tests	O	Skripten
D	Differences Trainings - Einweisungen	P	Präsentationen
E	Verlängerung - Erneuerung	Q	Manuals - ATO
F	Initial Checks - Qualifications	R	Compliance
G	Infos zur theoretischen und praktischen Ausbildung	S	Personal
H	Syllabi für theoretische und praktische Ausbildung	T	Ausbildungsstandards
I	Infos für Interessenten	U	Standorte
J	Administration	V	Verein
K	Kursunterlagen	W	Safety
L	Kursplanung		

Es gibt insgesamt 206 Unterlagen und Formulare, davon 25 Syllabi.



5 Zweck und Ziele der Verbandsflugschule

Die Verbandsflugschule ist als gemeinnütziger Verband organisiert dessen Tätigkeit sich auf alle Bereiche der Luftfahrerausbildung erstreckt. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können hat der Verband eine Zulassung als ATO = Approved Training Organisation nach dem Reglement der EASA = European Aviation Safety Agency.

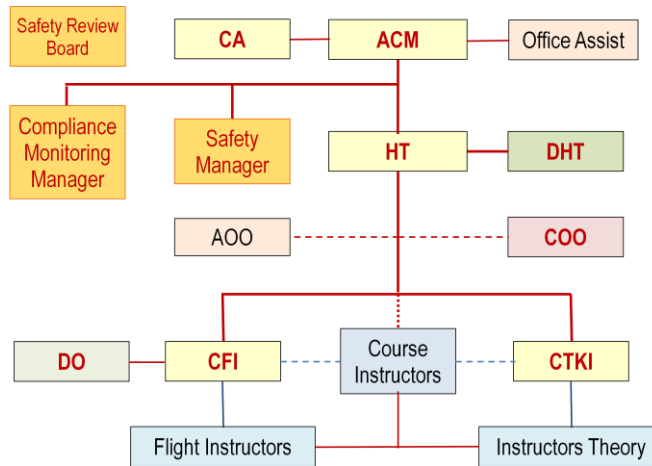
Zweck des Verbandes ist es, Luftsportvereinen als „Mitgliedsvereinen“ die Möglichkeit zu bieten ihre Mitglieder in der gemeinsamen ATO auszubilden, wobei jeweils Vereinsfluglehrer und vereinseigene Luftfahrzeuge zum Einsatz kommen können.

Ziele und Vorteile der gemeinsamen Luftfahrerausbildung sind ...

1. Jeder Mitgliedsverein erspart sich durch die zentralisierte Verwaltung und Administration der gemeinschaftlichen Ausbildung:
 - a) den erheblichen arbeitstechnischen und finanziellen Aufwand, der zur Einreichung einer eigenen ATO bei Austro Control und dem Österreichischen Aeroclub notwendig ist. Dazu gehören insbesondere:
 - Operational Manual Teil 1 bis 4,
 - Safety Management System,
 - Compliance Management System,
 - Emergency Response Plan,
 - Training Manuals für jeden Ausbildungsbereich,
 - Unterlagen wie Formulare und Syllabi, die zur Sicherstellung der Betriebsabläufe erforderlich sind.
 - b) den großen laufenden Aufwand für Büro- und Kursorganisation, interne Audits, Sicherheitsmanagement, sowie Aktualisierung der Manuals und das Vorhalten aller Formulare, Unterlagen und Syllabi,
 - c) die Büroinfrastruktur;
2. Die Mitgliedsvereine ersparen sich die für ATOs vorgeschriebenen Postholder. Für alle diese Positionen, auch wenn sie zum Teil, je nach Größe der Schule, in Personalunion wahrgenommen werden können, fordert ACG jeweils die entsprechenden Qualifikationen.
 - Accountable Manager / Geschäftsführer (ACM),
 - Head of Training / Ausbildungsleiter (HT),
 - Chief Flying Instructor (CFI),
 - Chief Theoretical Knowledge Instructor (CTKI),
 - Compliance Monitoring Manager (CMM),
 - Safety Manager (SM).
3. Gleichberechtigte Behandlung aller Flugschüler der Mitgliedsvereine;
4. Ausbildung ohne Gewinnabsicht;
5. Optimierung der Auslastung der Vereinsflugzeuge;
6. Erhalt der Ausbildungsberechtigung und Erfahrungsoptimierung der Vereinsfluglehrer;
7. Gleichberechtigte Mitarbeit aller Vereine in der gemeinsamen Schule;
8. Qualitativ hochwertige Ausbildung in einer ATO auf größtenteils ehrenamtlicher Basis.

6 Organisation der Verbandsflugschule

6.1 Organisationsschema nach EASA



6.2 Postholder nach EASA

Funktion	Beschreibung
ACM Accountable Manager	<p>Das Verantwortungsbereich umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der ATO; - Übereinstimmung der Ausbildung mit den vorschriftsgemäßen Anforderungen; - Effizienz des Managementsystems. <p>ORA.GEN.210(a)</p>
HT Head of Training	<p>Der HT muss über umfassende Schulungserfahrung im Bereich des angebotenen Ausbildungsumfangs verfügen und im Besitz einer gültigen CPL bzw. ATPL sein oder innerhalb der vergangenen 3 Jahre vor Nominierung eine solche Lizenz besessen haben. Ferner muss er sämtliche Berechtigungen entsprechend dem Ausbildungsumfang besitzen oder zumindest in den 3 Jahren vor Nominierung besessen haben.</p> <p>ORA.A TO. 1 10(b), AMC1_ORA.ATO.110(b), AMC2 ORA.ATO.210/(a) ORA.ATO.210, AMC1 ORA.ATO. 210</p>
CMM Compliance Monitoring Manager	<p>Der CMM ist die Schlüsselposition hinsichtlich der Kontrolle der Übereinstimmung der Strukturen und Abläufe in der Organisation mit den relevanten Vorschriften und muss über entsprechende Erfahrung im Bereich der Kontrolle der Aufbau- und Ablauforganisation einer ATO verfügen. ORA.GEN.210(a)</p>
SM Safety Manager	<p>Verantwortlich für das Erkennen potentieller Gefahren und das Erstellen einer Risikoanalyse, die Überwachung der Umsetzung von Risikominimierungsmaßnahmen und die Erstellung periodischer Berichte bezüglich des erreichten Sicherheitsstandards.</p> <p>Ferner ist der SM für die Instandhaltung der einschlägigen Dokumentation (SMM = Safety Management Manual), der Organisation und der Aufrechterhaltung von regelmäßigem, den anwendbaren Standards entsprechenden Sicherheitstrainings, verantwortlich. Der SM ist auch die erste Ansprechperson in Sicherheitsfragen.</p> <p>AMC1_ORA. GEN.200(a)(1)</p>



Funktion	Beschreibung
CFI Chief Flight Instructor	Der CFI benötigt mindestens 1000 Flugstunden als Pilot in Command (PIC), davon mindestens 500 Stunden als Lehrer in Lehrgängen, die jenen in der betreffenden ATO entsprechen. ORA.ATO.110(d), ORA.ATO.210, AMC2 ORA.ATO.210(b)
CTKI Chief Theoretical Knowledge Instructor	Überwachung der theoretischen Ausbildung. Diese Verantwortung bezieht sich sowohl auf die Theorielehrer als auch auf die Standardisierung der Theorieausbildung. Der Theorieunterricht muss von Theorielehrern durchgeführt werden, die entweder über eine entsprechende Klassen- bzw. Musterberechtigung oder über adäquate Erfahrung im Bereich der Luftfahrt und das Wissen über das entsprechende Luftfahrtgerät verfügen (z.B. Luftfahrzeugwart, etc.). ORA.ATO.110(c), ORA.ATO.210(c), AMC1 ORA.ATO.210(g)(h)
DHT Deputy Head of Training	ATOs, welche die Schulung unterschiedlicher Luftfahrzeugkategorien anbieten, haben einen Deputy HT für jeden spezifischen Lehrgang zu bestellen. Im vorliegenden Fall je ein DHT für Segelflug und UL.
DO Deputy Officer	An jedem Ausbildungsstandort wo ständig Flugzeuge stationiert und eine praktische Ausbildung durchgeführt wird, überwacht ein DO den ordnungsgemäßen Ablauf der Schulflüge.
FI Flight Instructors	Die Fluglehrer werden im Regelfall von den Mitgliedsvereinen nominiert und der HT entscheidet nach den gesetzlichen und internen Vorgaben über ihre Zulassung in der ATO.
SRB Safety Review Board	Das Safety Review Board steht unter dem Vorsitz des ACM und setzt sich aus den Leitern der jeweiligen Spezialbereiche zusammen. Die Aufgabe liegt im Vergleich der Leistung im Bereich der Sicherheitsoptimierung mit den Vorgaben und der Überwachung der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen in entsprechender Zeit. Es dient der Unterstützung des Safety Managers. AMC1_ORA.GEN.200(a)(1)/(b)

6.3 Weitere Funktionen

Um die Ausbildungsqualität, eine optimale Kursorganisation und alle Kontrollen nach den Vorgaben der EASA zu gewährleisten gibt es in der ATO noch weitere Funktionen.

Funktion	Beschreibung
COO Chief Operating Officer	Eigenverantwortliche Leitung des zentralen Schulbüros; Eigenverantwortliche Konzeption und Durchführung aller organisatorischen Abläufe unter Beachtung der Regeln der EASA und ZLPV, sowie aller übrigen für den Schulbereich geltenden Gesetze, Verordnungen und Erlässe
AOO Aircraft Operating Officer	Laufende Kontrolle der Flugklarheit und Erfüllung der gesetzlichen und schulinternen Auflagen bei allen Schulflugzeugen. Diese Position wird derzeit in Personalunion vom COO wahrgenommen
CI Course Instructor - Kursleiter	Zuständig für den regelkonformen Ablauf der Kurse, sowie für Qualität und Sicherheit in 1. Instanz
CA Chief Accountant	Verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Finanzreferent des Verbandes
OA Office Assists	Office Assists werden vom ACM nominiert, falls Bedarf an zusätzlichen Mitarbeitern im Schulbüro besteht



7 Ausbildungsteam

Das Leitungsteam der ATO hat jahrzehntelange Erfahrung die in einer Flugschule nach ZLPV und später in einer FTO nach JAR-FCL erworben wurde. Compliance Monitoring Manager und Safety Manager verfügen über die vorgeschriebenen Qualifikationsnachweise für ihre Funktionen.

8 Ausbildungsstandorte

Als Standorte für den Ausbildungsbetrieb werden in die "Standortbeschreibung" alle Flugplätze aufgenommen, auf denen ein Mitgliedsverein seinen Sitz hat. Die von ACG zu bewilligende "Standortbeschreibung" umfasst eine genaue Darstellung aller für den Schulbetrieb vorgeschriebenen Räumlichkeiten und Infrastruktur einschließlich Fotodokumentation. Sitz der zentralen Schulverwaltung ist der Flugplatz Zell am See.

9 Statut

Die Austrian Pilots Academy legt großen Wert darauf, dass alle Mitgliedsvereine gleiche Rechte und daher auch ein Mitspracherecht haben.

Dies ist ausdrücklich im Statut Punkt 7.1 verankert, wie nachfolgend zitiert:

"Mitgliedsvereine, von denen kein Mitglied zur Wahl in eine Vorstandsposition (Obmann, Obmann Stellvertreter, Finanzreferent, Finanzreferent Stellvertreter, Geschäftsführer oder Ausbildungsleiter) auf der Wahlliste steht, haben das Recht einen Vereinsvertreter als Vorstandsmitglied (siehe auch Punkt 14.1) zur Wahl vorzuschlagen. Vereinsvertreter nehmen die Interessen ihres Vereins im Vorstand wahr."

Statut Punkt 14.1 berücksichtigt diese Festlegung bei der Auflistung der wählbaren Vorstandsfunktionen:

Ständige, gewählte und stimmberechtigte Mitglieder	Nicht ständige Mitglieder
Obmann und Stellvertreter	Nichtständige Vorstandsmitglieder sind alle leitenden Mitarbeiter der Schule. Sie können vom Obmann, auf eigenen oder auf Wunsch des Geschäftsführers, zu Sitzungen eingeladen werden. Dies insbesondere dann, wenn Tagesordnungspunkte, welche deren Aufgabengebiet betrifft, behandelt werden
Finanzreferent (Chief Accountant) und Stellvertreter	
Geschäftsführer Luftfahrerschule (Accountable Manager)	
Ausbildungsleiter (Head of Training)	
Vereinsvertreter / siehe Punkt 7.1	
Im Vorstand sind nur jene Mitglieder stimmberechtigt, die gewählt oder kooptiert sind	
Die Zahl der Obmann Stellvertreter wird nach Erfordernis bestimmt	

10 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes.

Jeder in den Verband neu eintretende Verein erhält eine Vorstandsposition oder einen Vereinsvertreter im Vorstand.



11 Leistungen der Verbandsflugschule für die Mitgliedsvereine

11.1 Kursleiter

Die ATO nominiert für jeden Kurs einen Kursleiter, der für den regelkonformen Ablauf verantwortlich ist und den Schülern, Vortragenden und Fluglehrern bei Problemen zur Seite steht. Er ist erste Instanz für Qualität und Sicherheit.

Der Kursleiter veranlasst in Zusammenarbeit mit dem COO alle Freigaben und Unterschriften durch den HT, welche im Zuge der Ausbildung vorgeschrieben sind. Die Kursleitung kann auch vom COO wahrgenommen werden.

11.2 Theoriekurse

Erstellen eines Jahresplanes für geplante Kurse;
Detailplanung aller Kurse - genaue Stundenpläne unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen "Integration des praktischen und theoretischen Lehrplans";
Einteilung der Vortragenden für Theorie in Hinblick auf deren zeitliche Verfügbarkeit;
Verfolgung des Theoriekursablaufs und Veranlassung sowie Durchführung der vorgeschriebenen Progress Checks und des abschließenden Qualifying Tests;
Laufende Kontrolle des Ausbildungsfortschritts der Schüler und gegebenenfalls Unterstützung durch Nachhilfeunterricht;
Updates der Stundenpläne, wenn erforderlich;
Veranlassung der Abhaltung der Theorieprüfung durch ACG, wenn zutreffend.

11.3 CBT - Computer Based Training

Vorgeschriebene Einschulung der Vortragenden;
Anmeldung der Vortragenden, Fluglehrer und Schüler bei den ausgewählten und von ACG zugelassenen CBT Anbietern;
Vergabe der Zugangsberechtigungen zum Lernen am PC und Einführung für die Schüler;
Laufende Kontrolle des Lernfortschritts am PC und Unterstützung bei Problemen;
CBT Dokumentation im Schüler L-Akt.

11.4 Praktische Ausbildung

Vorbereitende Einführung in das Cockpithandling, Flugverfahren und Arbeit mit den Checklisten (Im Theoriekurs im Fach "Performance" enthalten), soweit zutreffend;
Einteilung der Fluglehrer für die Praxis in Hinblick auf deren zeitliche Verfügbarkeit und jeweilige Vereinszugehörigkeit in Absprache mit den Mitgliedsvereinen;
Kontrolle der Einhaltung aller vorgeschriebenen Checks;
Laufende Kontrolle des Ausbildungsfortschritts der Schüler und gegebenenfalls Unterstützung durch den CFI oder HT;
Veranlassung der praktischen Prüfung.

11.5 Überwachen der Integration von Theorie und Praxisausbildung

Ausbildungen müssen laut EASA einem genauen Muster in Übereinstimmung von Theorie und Praxisausbildung folgen. Alle Flugübungen in der praktischen Ausbildung setzen eine theoretische Ausbildung voraus. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird laufend kontrolliert.

11.6 Belastungs- und Ruhezeiten

Die ATO überwacht die Einhaltung der vorgeschriebenen Belastungs- und Ruhezeiten der Vortragenden, Fluglehrer und Flugschüler durch folgende Maßnahmen:

- Erfassung der Theorieausbildungszeiten;
- Erfassung der Praxisausbildungszeiten;
- Dokumentation der Belastungs- und Ruhezeiten zum Nachweis gegenüber der Behörde.



11.7 Mitarbeiterdokumentation

Zulassung aller Vortragenden und Fluglehrer durch ACG und tagesaktuelle Führung der Mitarbeiterlisten einschließlich Bekanntgabe an ACG;
Durchführung und Dokumentation aller vorgeschriebenen Initial Checks, Refresher Trainings, Standardisation Trainings, Proficiency Checks, Upgrade Trainings, Staff Standards Evaluations der Fluglehrer;
Durchführung und Dokumentation der vorgeschriebenen Fluglehrer Meetings.

11.8 Lebenslaufakte (L-Akt) Flugschüler – Dokumentation der Ausbildung

Erstellen der Unterlagen für die Flugschüler und Verteilung am ersten Kurstag;
Führen und laufende Kontrolle des Ausbildungsakts zur Sicherstellung der Qualität.

11.9 Lebenslaufakte Fluglehrer

Anlage der vorgeschriebenen L-Akte der Fluglehrer;
Überwachung der Lizenzen und Berechtigungen der Fluglehrer auf Gültigkeit.

11.10 Feedback

Durchführung und Auswertung der vorgeschriebenen Feedbacks zur Beurteilung der Leistung von Vortragenden und Fluglehrern.

11.11 Schulflugzeuge - Dokumentation

Anlage der vorgeschriebenen Schulflugzeugdokumentation;
Überwachen der Gültigkeit der Borddokumente aller Schulflugzeuge.

11.12 Manuals

Die von der ATO erstellten und von ACG genehmigte Manuals (OMM - OM - TRM) werden allen Mitarbeitern und Schülern zur jederzeitigen Einsichtnahme digital zur Verfügung gestellt und bei Bedarf aktualisiert;
Jeder Mitarbeiter und Schüler wird, wie vorgeschrieben, in den Inhalt der Manuals eingeführt.

11.13 Formulare

Die ATO stellt alle Formulare bereit, die von EASA für Durchführung, Dokumentation und Kontrolle der Ausbildung vorgeschrieben sind und sorgt für deren Genehmigung durch ACG;
Die Formulare werden für den Gebrauch vorgehalten und ausgegeben.

11.14 Syllabi

Die ATO stellt für alle Ausbildungsbereiche Syllabi (Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung) bereit, die von EASA vorgeschrieben sind;
Die Syllabi werden für den Gebrauch vorgehalten und ausgegeben.

11.15 Skripten und Präsentationen für den Unterricht

Flugschuleigene Skripten und Präsentationen werden regelmäßig auf Richtigkeit kontrolliert und überarbeitet;
Zurverfügungstellung dieser Unterlagen an Schüler und Lehrer.

11.16 Behördenkontakte und Betriebsberichte

Die ATO übernimmt alle erforderlichen Behördenkontakte im Ausbildungsbereich;
Die vorgeschriebenen jährlichen Betriebsberichte werden erstellt und den zuständigen Behörden zugeleitet.

11.17 Schulstandorte

Erstellung und Aktualisierung der Standortbeschreibungen für die Behörde.



11.18 Compliance Monitoring – Qualitätssicherung

Ein qualifizierter Compliance Monitoring Manager führt regelmäßig interne Audits durch. Durch diesen Kontrollmechanismus werden Fehler im Ausbildungs- und Organisationsablauf rechtzeitig erkannt und können behoben werden.

Nicht nur das Finding, sondern auch das Beheben unterliegt genauen Vorgaben.

11.19 Safety Management

Der Safety Manager mit spezieller Ausbildung überwacht die Sicherheit des Schulbetriebs, ergreift Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren und reagiert auf sicherheitsrelevante Vorfälle in der ATO.

Der Safety Manager ist auch Ansprechperson für Schüler und Mitarbeiter in Sicherheitsfragen. Er behandelt anonyme Meldungen von Sicherheitsproblemen (Confidential Reports) und führt Lösungen herbei.

11.20 Konformitätschecklisten

Die ATO führt stets aktuelle Konformitätschecklisten aus denen ersichtlich ist wo in den Manuals die von EASA geforderten einzelnen Bestimmungen und Regeln für den Schulbetrieb zu finden sind.

11.21 Zentrales Schulbüro

Das zentrale Schulbüro steht Mitgliedsvereinen, Mitarbeitern und Schülern für Auskünfte und Hilfestellung zur Verfügung - persönlich - telefonisch - per E-mail.

11.22 Archivierung

Wie vorgeschrieben werden alle Dokumente, für die Behörde jederzeit zugänglich, archiviert.

11.23 Beanstandungen

Allfällige Beanstandungen der Aufsicht führenden Behörde werden behoben und die Erledigung gemeldet.

11.24 Sicherstellung eines nachzuweisenden Informationsflusses

Die ATO betreibt ein DMS – Dokumenten Management System - und kann über diese Plattform allen Partnern, Fluglehrern und Flugschülern, nachweisbar wie vorgeschrieben, Informationen und Anweisungen zukommen lassen.

11.25 Online Lernsystem und Informationssystem

In Vorbereitung.

Es wird eine Online System implementiert und betreut. Alle Schüler und Lehrer erhalten über dieses System einen Zugang zu einem Lern- und Informationssystem.

Die ATO sieht sich nicht nur als Schule für angehende Piloten sondern erstellt auch Online Lehrgänge für Vereinspiloten welche individuell auf einen Partnerverein zugeschnitten werden können. Z. B. können über dieses System Auffrischungslehrgänge erstellt oder die Theorieeinweisung auf Flugzeuge durchgeführt werden.

11.26 Informationsbroschüren für die Werbung der Vereine

Die ATO erstellt Broschüren und Informationen für Interessenten und hält diese aktuell. Diese Unterlagen stehen allen Mitgliedsvereinen zur Verfügung.

11.27 Homepage

Die ATO führt eine eigene Homepage.

Deren Ziele sind im wesentlichen:

- Die Aktivitäten der Schule beschreiben;
- Über alle Ausbildungsbereiche informieren;
- Auf die Mitgliedsvereine hinweisen und Links zu diesen installieren.



12 Grundsatz für Kalkulationen

Die "Austrian Pilots Academy" ist ein gemeinnütziger Verein.

Die Kalkulationen erfolgen daher ohne Gewinnabsicht, aber mit angemessener kaufmännischer Sorgfaltspflicht so, dass die Ausgaben der Schule durch die Einnahmen gedeckt sind.

Es wird beachtet, dass auch die Mitgliedsvereine finanzielle Vorteile aus der gemeinsamen Schule erzielen.

13 Aufwand und Abdeckung - Gründungskosten

Der Aufwand für die Gründung (siehe Punkt 14) ist einmalig und kann daher nicht in die Einnahmen für den laufenden Betriebsaufwand einbezogen werden.

Die Mitgliedsvereine ersparen sich den nicht unbeträchtlichen Aufwand für die Gründung einer eigenen Schule. Es ist daher fair, wenn sie **einen Teil dieser Ersparnis** der Schule für den Gründungsaufwand einmalig zur Verfügung stellen.

Für den Gründungsaufwand ist der Flugring Zell am See in Vorlage getreten.

Aufwand	Abdeckung
Erstellung der Manuals OMM, OM und TRM samt allen Unterlagen und Formularen etwa 500 Arbeitsstunden zuzüglich Materialkosten	Eintrittsgebühr
Einreichgebühren ACG und OeAeC	
Gebühren Vereinsbehörde	

14 Aufwand und Einnahmen - laufender Betrieb

Die Mitgliedsvereine ersparen sich den jährlichen Aufwand für eine eigene Schule. Es ist daher angemessen, **einen Teil dieser Ersparnis** der Schule für den jährlichen Aufwand in Form eines Mitgliedsbeitrages zur Verfügung zu stellen.

In folgender Tabelle wird dargestellt welche Einnahmen der ATO zur Verfügung stehen und welcher Aufwand damit abzudecken ist.

Aufwand	Einnahmen
Unterrichtsmaterial	Kurspauschale Mitgliedsbeiträge <i>Grundsätzlich wird angestrebt, dass der Aufwand durch die Kurspauschalen abgedeckt werden kann und kein Mitgliedsbeitrag anfällt.</i>
Büro- und sonstiges Material Schulbüro	
Telefon / PC / Home Page / IT / Software	
Buchhaltungsaufwand	
Ersatzinvestitionen und Investitionen zur Erhaltung des letzten technischen Standes im Schulbetrieb	
Gebühren ACG und ÖAeC für Revisionen	
Rücklagen als Reserve für unvorhersehbare Ereignisse	
Kosten von externen Mitarbeitern	
Schulraumkosten, soweit nicht von den Mitgliedsvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt	
Unkostenabgeltung Vortragende und Aufwand CBT	
Unkostenabgeltung Fluglehrer praktische Ausbildung	Unkostenpauschale praktische Ausbildung

15 Gründungskosten ATO für einen Verein - Beispiel

Es werden im folgenden die Kosten für die Gründung einer eigenen ATO dargestellt. Der Aufwand für eine ATO mit den Berechtigungen LAPL(A), , PPL(A), CR SEP-TMG und Schleppberechtigung bzw. LAPL(S), SPL und UL wird beispielhaft zugrundegelegt. TP = Anzuwendende Tarifpositionen laut ACGV 2013 bzw. Aeroclub.

Leistungsbeschreibung	Kosten € ohne MWSt	
	ACG	OeAC
TP 19b - ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, zuzüglich Aufwand gemäß TP 92	1.284,00	
TP 18a - Genehmigung von zusätzlichen Lehrgängen und Ausbildungs-/Trainingsprogrammen (einschließlich der Genehmigung des Ausbildungshandbuches), zuzüglich Aufwand gemäß TP 92	320,00	
TP 18b - Änderungen der unter TP 18a genannten Lehrgänge und Ausbildungs-/Trainingsprogramme (einschließlich der Änderung des Ausbildungshandbuches) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 - für PPL(A), CR SEP – TMG, Schleppberechtigung	483,00	
TP 92 - Betriebshandbuch / OM / Schätzung laut ACG 65 Euro mal 32 halbe Stunden	2.080,00	
TP 92 - Ausbildungshandbuch / TRM Lehrgänge: LAPL(A), PPL(A), CR SEP – TMG, Schleppberechtigung Schätzung laut ACG je Lehrgang 6 Stunden (65 Euro mal 12 halbe Stunden mal 4)	3.120,00	
Gesamtkosten ACG für LAPL(A), PPL(A), CR SEP-TMG und Schleppberechtigung	7.287,00	
Pos 9 - OeAC - Genehmigung SPL		435,00
Pos 10 - OeAC - Erweiterung auf LAPL(S) und UL je 218.-		436,00
Gesamtkosten OeAC für SPL, LAPL(S) und UL		871,00
Zu den Einreichungskosten muss der Verein auch noch die Manuals OM und TRM erstellen oder ankaufen. Es wird hierfür ein Mindestbetrag angesetzt. Für eine vereinsinterne Erstellung ist mit einem Arbeitsaufwand von 6 Monaten ohne Fachwissen oder 3 Monaten mit Fachwissen (jeweils full time) zu rechnen	1.800,00	1.600,00
Gründung einer ATO für LAPL(A), PPL(A), CR SEP – TMG, Schleppberechtigung	9087,00	
Gründung einer ATO für SPL, LAPL(S) und UL		2471,00

16 Eintrittsgebühr Verbandsflugschule - Beispiele

Jeder der Verbandsflugschule beitretende Verein soll einerseits einen Kostenvorteil haben, andererseits auch einen Beitrag zur Gründung der gemeinsamen Schule leisten.

Nach diesem Grundsatz sind etwa **50%** der ersparten Gründungskosten als **einmalige Eintrittsgebühr** an die Verbandsflugschule zu zahlen.

Das ergibt bei den unter Punkt 15 errechneten Beispielen:

Eintrittsgebühr für Verein, der LAPL(A), PPL(A), CR SEP/TMG und, entweder Schleppberechtigung oder alternativ IR, ausbilden will	4500,00
Eintrittsgebühr für Verein, der SPL, LAPL(S) und UL ausbilden will	1200,00

Die Eintrittsgebühr erhöht sich nicht, wenn der Mitgliedsverein auch das übrige Leistungsangebot der ATO bis hin zum ATPL für seine Mitglieder in Anspruch nimmt. Wird der beispielhaft angeführte Ausbildungsumfang so nicht benötigt, dann wird die Eintrittsgebühr analog nach dem Grundsatz einer 50%igen Ersparnis berechnet.



17 Betriebskosten einer vereinseigenen ATO

Jede vereinseigene ATO muss die von der Verbandsflugschule für ihre Mitgliedsvereine erbrachten Aufgaben, wie im Punkt 11 "Leistungen der Verbandsflugschule für die Mitgliedsvereine" angeführt, jeweils für sich alleine wahrnehmen.

Für eine ATO mit dem Leistungsumfang LAPL(A), LAPL(S), SPL, PPL(A), CR SEP-TMG und Schleppberechtigung können durchschnittliche Jahreskosten in Höhe von € 1.500.- bis € 2.000.- angenommen werden.

Diese Kosten sind auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit nicht vermeidbar.

Darunter fallen z. B. die Kosten des Büro- und Organisationsaufwandes, ACG Gebühren für die Genehmigung fallweiser Revisionen einzelner Punkte in den Manuals oder Ergänzung von Unterlagen und Formularen.

Wenn keine qualifizierten Compliance Monitoring Manager und Safety Manager zur Verfügung stehen, dann müssen diese extern bezahlt werden. Die Ausbildung eigener Mitglieder, zum Beispiel zum Safety Manager, kostet in Frankfurt € 4.500.-.

18 Mitgliedsbeitrag Verbandsflugschule - Beispiel

Auch beim Mitgliedsbeitrag wird eine für alle Mitgliedsvereine faire Lösung angestrebt.

Er wird vom Vorstand nach folgenden Grundsätzen festgelegt.

- Grundsätzlich sind die laufenden Betriebskosten der Schule aus den Einnahmen für die Kurse abzudecken.
- Die Festkosten müssen aber auch in Jahren schwächerer Auslastung abgedeckt werden und dies soll über die Mitgliedsbeiträge erfolgen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird so festgelegt, dass den Mitgliedsvereinen gegenüber einer eigenen ATO kein Nachteil erwächst.

Beispiel:

Wenn der **Mitgliedsbeitrag € 700.-** beträgt, dann erspart sich der Mitgliedsverein immerhin bis zu € 2.000 gegenüber dem Aufwand für eine eigene ATO (Punkt 17).

Darüberhinaus kann jeder Mitgliedsverein eine Reduktion dieses Jahresbeitrags erzielen, jeweils abhängig von der Zahl der Schüler im laufenden Jahr.

Diese Regelung zielt darauf ab, dass jeder Schüler zur Abdeckung der festen Kosten der Schule beiträgt, demzufolge mit wachsender Zahl der Schüler eine Minderung des Mitgliedsbeitrags angemessen ist.

Für jeden entsendeten Schüler erhält der Mitgliedsverein einen Bonus in Höhe von € 70.-. Das ergibt folgendes Bild:

Anzahl Schüler	Reduktion €	Jahresbeitrag €	Anzahl Schüler	Reduktion €	Jahresbeitrag €
0		700	6	- 70	280
1	- 70	630	7	- 70	210
2	- 70	560	8	- 70	140
3	- 70	490	9	- 70	70
4	- 70	420	10	- 70	0
5	- 70	350			

Die Boni können jeweils im Folgejahr vom neuen Mitgliedsbeitrag in Abzug gebracht oder auch gutgeschrieben werden.



19 Theoriekurse

Theoriekurse werden im Regelfall nur ab 5 Schülern durchgeführt.

Standorte hierfür sind normalerweise Salzburg und Zell am See. Andere Orte können vereinbart werden, wenn dies sinnvoll und finanziell möglich ist.

Alle Kurse, gleich wo sie stattfinden, unterliegen den Schulstandards und deren Einhaltung wird durch die Schule überwacht.

Vortragende müssen vom HT genehmigt und in der Liste "Fluglehrer und Vortragende", welche auch bei der Behörde aufliegt, eingetragen sein.

Die Kursunkosten werden an den Verband bezahlt, der auch für die Unkostenvergütung an die Vortragenden zuständig ist.

Es kann im Einzelfall aber auch vereinbart werden, dass ein Mitgliedsverein einen bestimmten Kurs an seinem Standort und die Verrechnung der Vortragenden selbst durchführt.

20 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung erfolgt auf den Flugplätzen der Mitgliedsvereine mit deren Fluglehrern. Voraussetzung ist, dass die Flugplätze für die jeweilige Ausbildungsart zugelassen sind und die Fluglehrer die erforderlichen Berechtigungen besitzen.

Praktische Ausbildungen, gleich wo sie stattfinden, unterliegen den Schulstandards und deren Einhaltung wird durch die Schule überwacht.

Fluglehrer müssen vom HT genehmigt und in der Liste "Fluglehrer und Vortragende", welche auch bei der Behörde aufliegt, eingetragen sein.

Jeder Mitgliedsverein nominiert einen sachkundigen "**Deputy Officer**", welcher die praktische Ausbildung auf seinem Flugplatz laufend kontrolliert und vor allem bei Störungsfällen nach dem Emergency Response Plan in 1. Instanz tätig wird.

Die Unkosten für die praktische Ausbildung können vom jeweils hierfür zuständigen Verein mit den Schülern und Fluglehrern abgerechnet werden. Auf Wunsch bzw. in Sonderfällen übernimmt dies aber auch die Verbandsflugschule.

Fluglehrer haben das Recht auf ausdrücklichen Wunsch Ihre Unkostenentschädigung direkt mit der Schule abzurechnen. Diese Art der Abrechnung gilt in jedem Fall für CR MEP, CPL, ATPL, FI / CRI(A) / IRI(A) Ausbildung, FI Refresher, Prüfer-Auffrischungsseminare, MCC und Simulatortraining, soweit jeweils zutreffend.

21 Flugstundenkosten

Die Flugstundenkosten einschließlich anfallender sonstiger Gebühren (Landegebühren etc.) aller Schulflugzeuge der Mitgliedsvereine werden grundsätzlich von diesen als Flugzeughalter mit ihren Flugschülern abgerechnet.

Charter die Schule Flugzeuge von Haltern, die nicht ein Mitgliedsverein sind, dann verrechnet die Schule mit dem Halter.

Die Mitgliedsvereine bemühen sich ihre Flugstundenkosten untereinander so abzustimmen, dass gleiche Schulflugzeugtypen für alle Schüler bei allen Vereinen gleich viel kosten.



22 Einsatz der Schulflugzeuge

Im Regelfall schulen die Fluglehrer und Flugschüler auf den Schulflugzeugen ihres jeweiligen entsendenden Vereins.

Der HT hat jedoch die Vollmacht von dieser Regelung abzuweichen, wenn:

1. für eine Schulungsart der entsendende Verein kein geeignetes Schulflugzeug hat;
2. der Ausbildungsfortschritt wegen Ausfalls eines Flugzeuges - aus welchen Gründen auch immer - gehemmt ist;
3. in hier nicht vorhersehbaren Fällen, die im Interesse des Schülers oder der Ausbildungsqualität liegen mit Information des Haltervereins des zu ersetzenden Flugzeuges.

Interne Vorgaben oder Voraussetzungen der Mitgliedsvereine für die Flugberechtigung ihrer Vereinspiloten gelten nicht für Flugschüler in Ausbildung, wenn ein Fluglehrer an Bord ist oder den Flug beaufsichtigt.

Die ATO darf auch Schulflugzeuge von Dritten chartern, wenn der HT dies für notwendig erachtet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mitgliedsvereine über kein für eine bestimmte Ausbildung geeignetes Flugzeug verfügen.

23 Kooperationsübereinkommen

Im Interesse einer partnerschaftlichen und gleichberechtigten Zusammenarbeit bei der Pilotenausbildung in der auf Gemeinnützigkeit ausgerichteten Flugschule wird mit den Mitgliedsvereinen eine "Kooperationsvereinbarung / Agreement on Cooperation" abgeschlossen.

Diese Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen des Verbands "Austrian Pilots Academy - Verbandsflugschule".

Bei der Aufnahme als Verbandsmitglied unterschreibt der neue Mitgliedsverein das Übereinkommen und nimmt damit die Details und Voraussetzungen für eine kameradschaftliche und optimale gemeinsame Ausbildungstätigkeit zur Kenntnis.

24 Konkurrenzangebote - Stand Juni 2014

Zahlreiche gewerbliche und nicht gewerbliche Schulen versuchen derzeit Vereine mit Lockangeboten zu "Kooperationen" bei der Ausbildung zu überreden.

Dies hat für Vereine, die darauf eingehen, folgende Nachteile:

1. Es handelt sich im Wortsinn um keine "Kooperation", denn eine solche kann nur zwischen gleichberechtigten Partnern, also z. B. zwei Schulen geschlossen werden.
2. Der Verein sendet seine Mitglieder zur Ausbildung in die betreffende Schule ohne selbst einen Einfluss auf diese ausüben zu können und hat sich den Vorgaben dieser Schule voll zu unterwerfen. Entgegen mancher vielleicht gegebener Zusagen ist dies rechtlich auch gar nicht anders möglich, denn die Schule trägt gegenüber der Behörde allein die Verantwortung und nicht der "kooperierende" Verein. Vordergründig mag dies zwar bequem sein, kostet aber letztlich die Unabhängigkeit.
3. Der Verein ist im Ausbildungsbereich absolut unselbstständig und von Dritten abhängig.

Als Mitgliedsverein unserer ATO dagegen ist er Miteigentümer und hat Mitspracherecht in der vereinsübergreifenden gemeinsamen Schule.

4. Extrem niedrige Kostenangaben, wie z. B. für Theoriekurse sind Lockangebote und haben entweder eine mindere Qualität oder später zusätzliche Forderungen unter anderem Titel zur Folge. Es kann sich nämlich keine Schule, es sei denn sie wird subventioniert, auf Dauer leisten ihre festen Kosten nicht einzukalkulieren. Natürlich ist das ein Problem für alle korrekt kalkulierenden und damit vordergründig teureren Schulen.

Unsere ATO verzichtet auf "Schnäppchen", denn das gefährdet die Existenz der Schule und schadet damit den Schülern und Mitgliedsvereinen. Im Vorstand werden alle Kalkulationen transparent dargestellt.